

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

17.02.2026

Nummer 09



 **Oberallgäu**
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**

> OA-digital.bayern

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

BImSchG, UVPG;

Hackschnitzelheizkraftwerk der Energiegenossenschaft Weitnau eG, Ritzensonnenhalb 8a, 87480 Weitnau, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 292/13, Gemarkung Weitnau

Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Hackschnitzelheizkraftwerks mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von ca. 2.200 kW

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Energiegenossenschaft Weitnau eG, Ritzensonnenhalb 8a, 87480 Weitnau, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Hackschnitzelheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2,2 MW auf dem Grundstück Fl.-Nr. 292/13, Gmkg. Weitnau. In der Biomassefeuerung soll nur unbehandeltes, naturbelassenes Holz in Form von Hackgut eingesetzt werden. Das Hackschnitzelheizkraftwerk dient der Nahwärmeversorgung der Ortsmitte.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch. Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete sowie biotopkartierte Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch Gewässerbeeinträchtigungen sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.
Hannes Linder

23

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

22.3-647/2-07/15

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet
an der Konstanzer Ach
von GIS-Fluss-km 12,933 bis 17,622
sowie
der Wildbachgefährdungsbereiche
am Schmiedstobel- und Kellersbach
auf dem Gebiet des Marktes Oberstaufen im Landkreis Oberallgäu

Anlagen:

- 1 Übersichtskarte Ü 1 (M 1 : 25.000)
- 2 Detailkarten K 1 – K 2 (M 1 : 2.500)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Im Markt Oberstaufen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Konstanzer Ach und die Wildbachgefährdungsbereiche am Schmiedstobel und Kellersbach festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu und in der Verwaltung des Marktes Oberstaufen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervor-gehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (4) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (5) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (6) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwasser-sicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.08.2026 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

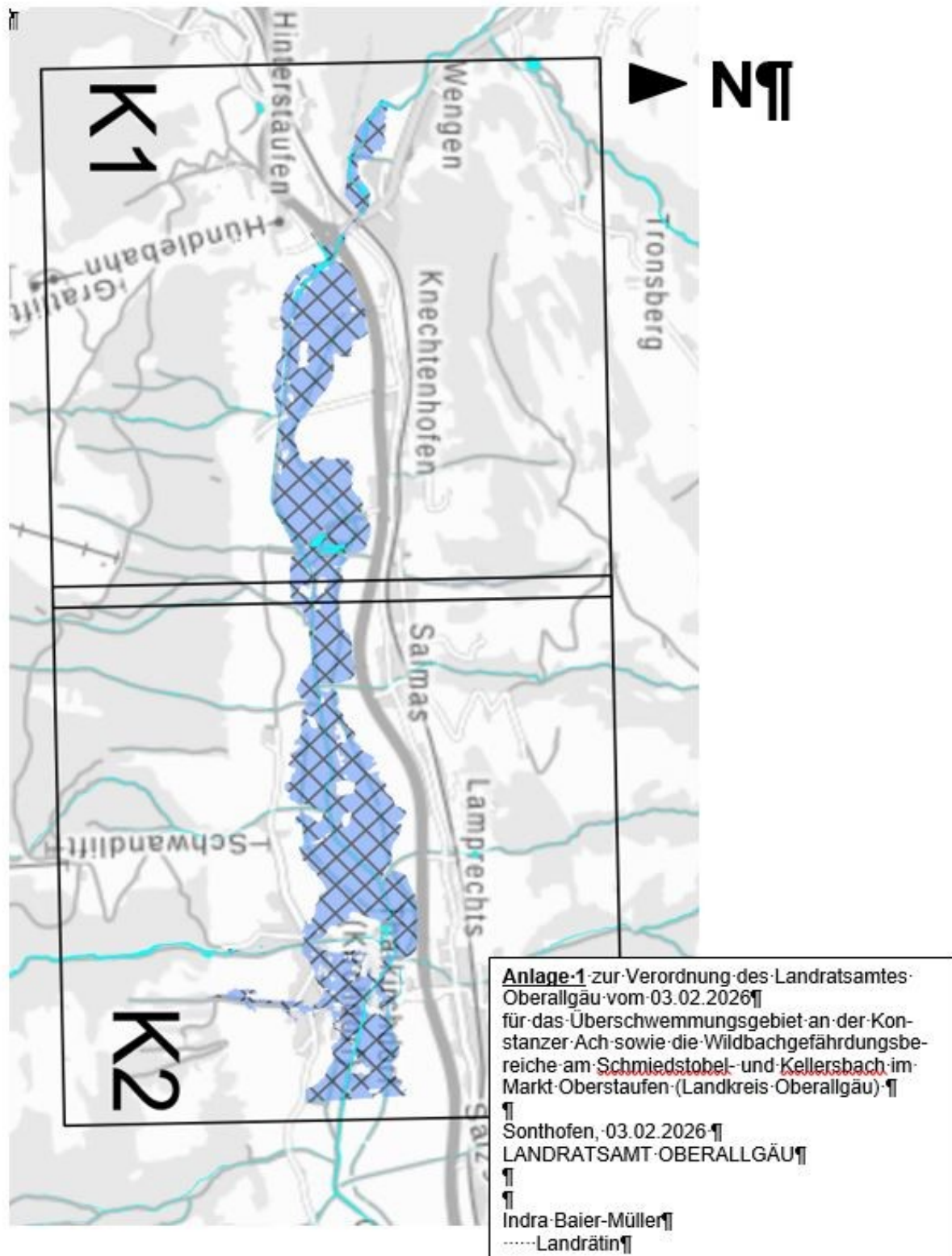
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Gez.

Sonthofen, den 03.02.2026
LANDRATSAMT OBERALLGÄU

Indra Baier-Müller
Landrätin

24



Amtsgericht Kempten (Allgäu) -Registergericht-
Residenzplatz 4-6, 87435 Kempten (Allgäu)
Telefon: 0831-203-00



Amtsgericht Kempten (Allgäu), 87435 Kempten (Allgäu)

Herrn
Manfred Helmert
Tiefenberg 48
87527 Ofterschwang

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Mayr
Telefon: 0831/203-553
poststelle.registergericht@ag-ke.bayern.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 201244 (Fall 3)

Datum
09.02.2026

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Kempten (Allgäu)
NOROC e.V., Sitz: Sonthofen, VR 201244

Achtung!

Kurz nach einer Eintragung werden häufig amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register verschickt. Bei diesen Rechnungen handelt es sich nicht um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Vereinsregister. Der Bundesanzeiger Verlag hält unter folgendem Link eine Liste der dort bekannten Absender solcher Rechnungen vor: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/howto-data-statistics?3> Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Kostenrechnungen erstellt werden, welche angeblich von der Landesjustizkasse Bamberg kommen, jedoch mit einer falschen Kontoverbindung versehen sind.

Die Rechnung für untenstehende Registereintragung erhalten Sie ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg. Deren korrekte Kontoverbindung lautet: Bayerische Landesbank München, IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC: BYLADEMMXXX

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Kempten (Allgäu) nachfolgendes eingetragen worden:

1.
Nummer der Eintragung: 3

3.
a) Allgemeine Vertretungsregelung:
Jeder Liquidator vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
Vertretungsbefugnis geändert, nun:
Liquidator:
Helmert, Manfred, Ofterschwang, *13.12.1947
Ausgeschieden:
Vorstand:
Szinek, Frank, Sonthofen, *21.12.1968
Ausgeschieden:
Vorstand:
Tarca, Cristina, Sonthofen, *18.02.1978
Ausgeschieden:
Vorstand:

Helmert, Evelyn, Ofterschwang, *15.10.1952

4.

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
Der Verein ist aufgelöst.

5.

a) Tag der Eintragung:
05.02.2026
Schweinberger

b) Bemerkungen:
Bl. 26/28 SB

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Beachten Sie auch die Online-Einsicht über das gemeinsame Registerportal der Länder! Unter www.handelsregister.de finden Sie kostenfrei die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Gesellschaftsregister sowie die Vereinsregister aller Bundesländer und darüber hinaus die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen), sowie elektronisch verfügbare Dokumente.

Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/kempten/datenschutz.php oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

25

Sonthofen, den 17.02.2026



Indra Baier-Müller
Landrätin